

# Das ist Ihr § Recht

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet an dieser Stelle regelmäßig aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal steht das Thema Eckpunktepapier des BMWi zu Ausschreibungen im Fokus.

WELCHE EE-ANLAGEN SIND VON DER AUSSCHREIBUNG BETROFFEN?	WAS IST HINSICHTLICH DER WIND-ENERGIEANLAGEN AN LAND GEPLANT?	WAS IST NEUES FÜR DIE PHOTOVOLTAIK VORGESEHEN?	WIE BEWERTET DIE KANZLEI DAS ECKPUNKTEPAPIER?
<p>Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat Ende Juli 2015 ein neues Eckpunktepapier zum Thema Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen veröffentlicht. Danach wird ab dem Jahr 2017 eine Förderung für Strom aus Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW nur noch über Ausschreibungen erfolgen.</p> <p>Für Windenergieanlagen auf See soll das Ausschreibungsmodell unabhängig von der Leistung der Anlage gelten.</p> <p>Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus den übrigen erneuerbaren Energien wie Wasserkraft, Geothermie, Biomasse oder Biogas wird es zunächst keine Ausschreibungen geben. Lediglich für Biomasse-Bestandsanlagen prüft das BMWi, ob ein Ausschreibungsmodell eingeführt werden soll.</p>	<p>Es sind insgesamt 3 bis 4 Ausschreibungsrunden pro Jahr geplant. Eine Maximalgröße für Windparkprojekte ist nicht vorgesehen. Klein- und Hofanlagen sollen nicht dem freien Wettbewerb ausgesetzt, sondern weiterhin auf Basis einer gesetzlich festgelegten festen Vergütung betrieben werden können. Eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht soll auch für Prototypen und Testanlagen gelten. Um eine hohe Realisierungsrate zu sichern, muss vor der Teilnahme an einer Ausschreibungsrunde eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzrecht vorliegen.</p> <p>Des Weiteren muss mit dem Gebot eine finanzielle Sicherheit in Höhe von 30 € pro kW installierter Leistung hinterlegt werden. Einschränkungen im Hinblick auf die Standortwahl, etwa aus Gründen des Naturschutzes oder der Netzüberlastung, sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Für PV-Freiflächenanlagen wurden bereits in diesem Jahr zwei Ausschreibungsrunden durchgeführt. In die Ausschreibungen für PV-Freiflächenanlagen sollen nach dem Eckpunktepapier künftig auch PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen einbezogen werden. Damit werden auch PV-Projekte auf Depo-nieflächen an den Ausschreibungen teilnehmen können.</p> <p>Eine eigene Ausschreibung soll es für PV-Anlagen auf Gebäuden mit einer installierten Leistung von größer 1 MW geben. PV-Anlagen auf Gebäuden mit einer installierten Leistung von bis zu 1 MW sollen hingegen weiterhin eine feste Förderung in Anspruch nehmen können, ohne an einer Ausschreibung teilnehmen zu müssen. Ausgeschlossen sein soll weiterhin ein Eigenverbrauch oder eine Direktlieferung vor Ort.</p>	<p>Zu begrüßen ist, dass PV-Anlagen auf Gebäuden mit einer Leistung von weniger als 1 MW von den Ausschreibungen ausgenommen werden sollen. Damit werden kleinere Marktteilnehmer nicht dem Wettbewerb mit großen Projektierern ausgesetzt und der hohe mit der Ausschreibung verbundene administrative Aufwand vermieden. Gerade bei Windanlagen wäre es aber wünschenswert, wenn der Gesetzgeber den von der EU eröffneten Spielraum für eine de-minimis-Regel von bis zu 36 MW (6 Anlagen mit bis zu 6 MW installierte Leistung) auch ausnutzen würde. Insbesondere Bürgerenergieprojekten würde dies zu Gute gekommen. Der Biomasse wird im Eckpunktepapier nur ein Schattendasein zuerkannt. Nur für Bestandsanlagen zeigt sich das BMWi offen für Ausschreibungen. Ein Anerkenntnis der Bedeutung von Strom aus Biomasse für die Energiewende sieht anders aus.</p>



**vonBredow Valentin Herz**

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105 • 10179 Berlin • 030-8 09 24 82-20 • info@vvh.de • www.vvh.de